



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

XXXIII. Urkunde über Lüdtkes Stiftung für die Bekleidung der Armen zu
Wilsnack, vom Jahre 1585.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

15) Es sollen die Guldemeister vnd eldesten sambt den gemeinen wercksbruedern auf die gewöhnliche wandlungen neue Gulde Meister erwählen vnd denselben auch gemeinen wercke Ihrer verwaltung vnd sonderlich der Gulde gefallen des Jahrs guette richtige rechnung thun.

16) Aufser oder Inner Marckts sol sich kein frembder des Ledder- oder felkauffs vntersehen, Sondern sich in dehme dem Churfl. priuilegio Ann der weiniger Zahl 44 dingtags nach Bartholomei den Prignitzischen stedten gnedigt gegeben gemes verhalten, doch das frembden Schuftern vnd andern so mit felwerck arbeiten des Sontags In den Merckten felle zu kauffen frey stehe, Jedoch In der stadt vnd nicht vor den Thoren. Wurden aber diese vnd andere sich des kauffens daruber vnternehmen, das dieselbe allewege durch die stadt diener vnd vorordente des handwerks gepfändet vnd der gekaufften wahren fur vorlustigk sein sollen.

17) Es sollen die Schufter zu wilsnack In den marckten wie von alters In den andern Stedten Ihren stände vnuerhindert behalten vnd furhaben.

Als haben wir angesehen Ihre vnterthenig vnd fleisig Bitte vnd Ihnen zu besferung Ihrer nahrung auch damit In demselben handwerke In kunfftigen Zeitten guette Ordnung vnd einigkeit erhalten werden muge, Ihre Gulde vnd Artickel gnedigt Confirmirt vnd bestettigt etc. Alles getreulich vnd vnguehrlich vrkundlich vnd geben zu Coln an der Sprew Am tage Mathei Apostoli, Anno etc. 1580.

Nach einem Copialbuche des Geh. Ministerial-Archivs.

XXXIII. Urkunde über Lüdtkes Stiftung für die Bekleidung der Armen zu Wilsnack, vom Jahre 1585.

Ich Mattheus Ludtke, für mich meine Erben, Erbenemen vnd sonsten Menniglich Bekenne vnd betzeuge hirmitt offentlich. Nachdem Gott der Allmechtige aus milden grossen gnaden mich nichtt alleine aus dem Staub vnd Aschenn erhobenn, Vnd zu Digniteten, ehren vnd wirdenn gantz vnuerdien- ter sachenn gesetzzt, sonderen hiruber mit Zeitlichen gueteren weitt vnd mehr, dann meine liebe El- tern vnd Vorfarenn selge, reichlich gesegnett hatt, Dafur Ich seiner Gottlichen Allmacht nimmer gnug danckenn Kan, Vnd Ich anfangs seitthero vnd noch ohne Vppigen Rhum Zumeldenn, alle meine ge- danckenn dahin gerichtett vnd getrachtett, welcher massenn Ich von solchenn Zeitlichen vorliehenen gueterenn dem liebeinn Gott, auch seinen teil vnd gebuer zu erhaltung Kirch, Schulenn vnd Armer Leute, demutiglich vnd aus schuldiger Danckbarkeit, darreichen vnd gebenn mochte. Habe ich dem- nach mit Zeutiger Vorbetrachtung, reiffenn Rhatt, eigner bewegnus, vnd freien willenn, meinem lieben Vaterlandt, dem Stedtlein Wilsnack Zu guete, Zuforderst aber Zwölff armen Leute daselbst jerlich ein- kleidenn vnd zu schuhenn, Funffhundert wollgeltende Thaler Haupttelde bey dem Erbarren Radte vnd gantzer Gemein der Stadt Huelbergk belegt, vnd die Briue hiruber lautende, dem Radte, vier Gewerckenn vnd Virtell-Meistern zur Wilsnack, zugestaldt vnd vbergebenn, Vnd fur mich vnd meine Mitbeschriebene, mich alles Rechtenn, Zuspruche, vnd Interesse, so Ich bishero davon gehabt, oder erlangt habenn mochte, wissentlich vnd expresse vertziehen hab, Vnd gegenwertiglich renuncyre vnd vertzeihe, welcher jitzgedachtenn Hauptsumma der Funffhundert Thaler obstehender Radt zu Ha- nelberg samptt Ire nachkommen vnd anbeuolenen Burgerschaft, Jerlichs fur vnd fur Funff vnd Zwanzigk Taler Zints an gueter gangbarer gewöhnlicher Muntz, Je 24 fs. lub. auf Itzlichenn guldenn

gerechnet, laut Irer Brief vnd Sigell dem Radte zur Wilsnak vnd Iren nachkommen allwege auf den tagk Exaltationis s. Crucis vnd des nechstkunfftigenn Funff vnd Achtzigsten Jares erstlich damit anzufahenn vnd also hinfurt von Jarenn zu Jarenn, auff Irenn vncoftenn zutrickenn, vnd gegenn geburende Qvittung vberantwortenn lassenn soll vnd will, Mitt welchem Jerlichen Zinfs es folgendermassenn gehalten werdenn soll. Anfenglich soll der Radt zu Wilsnak welcher Itzo ist vnd Kunfftiglich sein wirdt alle und Jede folgende Jar fur vnd fur, von bemeltem Zinfs Drey ganze Negelbraun geferbte Stendalische Mittell-Tucher, vnd dann Zwölff par Schuh mitt Dobbelten Solenn Zeitlich bestellenn, Kauffenn vnd betzalenn, Vnd folgentts auf den tag Mathei Apostoli et Euangelistae nach geendigter Predigt vnd Kirchen-Ampts, angeregt Tuch vnd Schuh Zwölff rechten waren Haufs-Armenn Leutenn, Die es hochst bedurftig seindt, ohn ansehenn der Personen, gunst, Freundtschaft oder Feindtschaft, auff Ihrem Radthause austheilen vnd Vorreichen, also vnd der gestaldt, das Jede Person die erwachsen ist, Menlichs vnd Webilichs Geschlechths, zugleich vnd auff einmahl Siebenn Elle desselbenn Tuchs, zu einer Vollemn Kleidung, vnd darneben ein par Schuh, bekomme und empfangen. So aber vnter meinen Freundenn vnd Verwandten Jemantts vorhandene, welche obgedachter Kleidung vnd Schuh bedurftig were vnd darumb bitten wurde, Sollen dieselbige vor allenn anderenn damit bedacht werdenn. Vnd damit diese austheilung des gewandes vnd der Schuh, wie oblautt, von Jarenn zu Jarenn, so lang Menschen daselbst sein vnd lebenn werdenn, dergestaldt gehalten vnd zu keinem Jare vnterlassenn, Viellweniger In andern gebrauch gewendett werde, Will Ich den Vorordenten Patronen vnd Aufsteilern dem Rhate zu Wilsnak den Itzigen vnd Kunfftigen solchs auf Ire Christliche gewissen, auch Seelen-Heil vnd seligkeit, Daun Gott dem herrn Rechnung vnd Anttwort Zugebenn, teur beuolen habenn. Darauff dann meine Erbenn vleiffig achten sollen vnd werden. So soll auch Zu obgeschriebener austheilung der Pfarherr daselbst, welcher Itzo vnd hernacher alda Im Amptt ist vnd ordentlich sein wirdt, gefordert vnd gezogen werdenn, Der Insonderheit, seinem tragendenn Ampte nach, darauff mitt Vleisse sehen soll, das rechte arme Leute vnd nichtt des Radts eigene Dienstbottenn, oder Stadtdiener hirmitt bedacht werdenn, Vnd soll der Radt nebenn dem Pfarherrn etwa 14 tage vor der austheilung, auf einen benantlichen Tag die 12 Armen Leute vor sich erfodern, Inen dieses vorkundigenn, damit sie bey Zeitenn die Schuh fertiggenn vnd sich vortzeihen lassen Konnen, Vnd als nach angelegter Rechnung vnd Itzigem einkauff 3 Tucher vnd 12 par Schuh sich befindett, das etwa 4 Rthlr. oder mehr Jerlichs von den obgedachten Funff vnd Zwanzigk Talern vbrig pleiben, soll vnd mag der Radt zur Wilsnak von demselben vbrigen gelde eine geringe eingezogene Jedoch ehrliche Collatio auf Irem Radthause anrichten, vnd dartzu Iren Pfarherrn vnd seinen Diaconum auch laden, meiner dobey Im besten Zudedenenken. Wenn auch die 12 Armen Leute die Kleidunggenn, so sie Im ersten Jare bekommen noch nichtt verbraucht habenn, So sollen des nechst folgenden Jares andere an der Vorigen Stadt vnd also von Jarenn zu Jaren Wechselweise, damit bedacht werden. Vnd wir Bastian Munter, Heinrich Dietrich, Antonius Tyde, Marx Reinicke Burgermeister, Niclas Vatke, Michell Virke, Jachim Bunike, Dauid Kran, Jacob Tecke, Andreas Beier vnd Johans Rudow, Radtsuorwanten, sampt vier Gewerck vnd Virtellmeistern zur Wilsnak, Bekennen vnd thun Kunde durch diesenn vnseren offnen Brieff fur vns vnsern Erben vnd nachkommen. Demnach der Erwürdiger Ernueste vnd Hochgelarter, Er Mattheus Ludike Thumbdechant der Bischöflichen, Stifftkirchen Hanelbergk, vnser gunstiger herr vnd Landtsmann, vns Inn gemeiner vnserer Versamblung einen vnuerferent Pergamentbrief vnter des Erbarn Radts der Stadt Hanelbergk grossen Ingesigell, auff Funffhundert Taler Hauptgeldt vnd Funff vnd Zwanzigk Thaler Jerlicher vertzinsung Funff pro Cent gerechnet lautend, das Datum sehet Montags am tage Exaltationis s. Crucis, Nach

Christi vnsern liebenn herrn vnnnd seligmachers geburt Taufendt Funffhundert Achtzig Vier, wirklich tradirt, Zugestellet vnnnd eingewortet hatt, welchen Brief wir dergestalt von Ime empfangen, vnnnd alsfortt Inn vnseren sichern gewarlsamb gelegt habenn, Als Zusagenn vnnnd versprechenn wir obgemelte Burgermeister vnnnd Rathe zur Wilsnak sampt vnseren mittbeschriebenen bey vnsern eherenn, wurden, gueten trewen vnnnd glauben, das wir wollenn vnnnd vnser nachkommen sollen obbestimte geordnete aufstellung des Gewandes vnnnd Schuh, allwege auff den tagk S. Matthei Apostoli et Euangelistae vnnnd nechsthin des Kunfftigen Funff vnnnd Achtzigsten Jares erstlich damitt antzufahenn, Vnnnd darnach fur vnnnd fur, auf berurte Zeitt vnnnd vnserm Radthaus Inn beysein vnnnd gegenwart vnser Pfarherrn des Itzigenn vnnnd der Kunfftigen, Inn aller massen, Form vnnnd weise, wie es oben von wollgedachtem herrn Thumbdechandt gesetzt vnnnd verordnet ist, trewlich, aufrichtig, an gunst, freundschaft oder Feindschaft, Ins werk richtenn, vnnnd solchs zu keinenn Zeitenn, es hab gleich vrsachenn, schein vnnnd namen wie es wolle, vnterlassenn. Mit dieser vnserer weitem Vorpffichtung, das zw Jederer Jares Zeit niemands anderst, als Zwölf ware Arme, Elende vnnnd durstige Leute, vnnnd nichtt vnser vnnnd vnserer nachkommen eigen Gesinde, Dienfbotten, oder auch vnser Stadtdiener damitt bedacht vnnnd In keinen andern Gebrauch nimmermehr gewandt werdenn soll, Solchs alles vnnnd Jedes wie oblaufft wollenn vnnnd sollenn wir, vnnnd vnser nachkommen, wie es ehrlichenn, reddlichen vnnnd aidt bedechtigenn Leuten eigenett vnnnd geburett, vnuerbruchlich haltenn vnnnd volziehen, Gottes des Allmechtigenn Straf vnnnd vngnade zu vermeidenn. Im fall aber das wir vnnnd vnser nachkommen im Radte dieser vnserer hohen verpffichtung zuwider In Kunfftigen Zeiten vber Kurtz oder lang, mitt aufstellung des Gewandes vnnnd der Schuh zu einem oder mehr Jarenn vngeburlich vnnnd vnrechtmessig vmbgehen oder aber solchs gantzlich vnterlassenn vnnnd dessenn bestendiglich wberwiesen wurdenn, wie doch durch Gottes gnedige Verleihung von vns nimmer erfahenn werdenn soll, Vnnnd wir derhalbenn durch wolgemeltes herrn Dechandts Erbenn von Erbenn zu Erbenn, oder aber andern frommen Christen bey vnserer Obrigkeit beschuldigt wurdenn; So soll man auff solchenn fall vns vnnnd vnser nachfahren nichtt allein vor vnruchtige, vergeßene vnnnd glaublose Leute ausruffenn vnnnd scheltenn, sondern wir neben vnser mittbeschriebenen wollen vns der Obrigkeit harter Straff, an Leib vnnnd guetern gutwillig vnnnd willkürlich, hirmitt ohn alle einrede furwendung vnnnd mittschuldigung vnterworffenn habenn. Vnnnd damitt von vns vnnnd vnseren Nachkommenn am Radte, sich niemands einiger vnwissenheit halbenn, Itzo oder Kunfftiglich zu entschuldigen habenn moge, Soll hinfuro vnnnd wenn nach dieser Zeitt ein neie Radts-Person erwelet wirt, dieselbe mitt Inn seine Pfficht nemen vnnnd schwerenn, das ehr diese Jerliche aufstellung des gewandes vnnnd der Schuh seines Bestenn vermugens beferderen vnnnd fortsetzenn helfenn wolle. Ebenmessig sollenn vnnnd wollenn wir nebenn vnser nachkommen ein Bestendig Register vnnnd Vortzeichnus aller derselben Armen Leute, welche von Jarenn zu Jarenn obgeschriebene Kleidung vnnnd Schuh bekommen mitt Irem Namen vnnnd Zunamen haltenn, Damitt man allwege sehenn vnnnd befindenn moge, welche Arme Leute mitt angezogener Kleidung vnnnd Schuh Jarlich bedacht worden saintt, wie dann offterwenter Thumbdechandt vns Itzo alsofortt ein solch eingebundenn Register mitt reinem Pappir zugestellet vnnnd vberantwortet hatt. Alle vnnnd Jede vorgeschriebene Punet vnnnd Begreifungen, Geredenn vnnnd gelobenn wir Burgermeister vnnnd Rathe zur Wilsnak, fur vns, vnser nachkommen vnnnd mittbenanten abermale bey eherenn, trewenn, vnnnd guetenn glauben an eines gerichtlichen geschwornen aids stadt zuhalten vnnnd zuuolziehen, Getrewlich sonder gefarde. Zu grossem Vrkunde steter und vester haltung habenn wir nebenn wolgedachtts den Dechandts Pittschaft auch vnser Stedtleins grosses Ingefigel an diesen gezweyfachten Brieff hengen Vnnnd denselbenn durch etliche vnser Burgermeister vnnnd Radtsfreunde vnterschreiben lassen, Dauon wir einen behaltenn, den andern

aber dem herrn Dechandt Zugestelltt. Gegebenn zur Wilhnack Im Jare Christi Taufentt Funffhundertt
Achtzig Funff. Montages nach dem Sontage Misericordia Domini.

Matthaeus Luidtke

manu propria
David Kran
mein hand.

Hinrich Dietrich
meine Handt

Andreas Beyer
mein hand.

Johannes Rüdow
meine handt.

Nach dem Original des Stadtarchivs.

XXXIV. Statuta vndt Wilkör der Stadt Wilhnack, so den Burgern hieselbst furgehalten
vndt von Ihnen samptlich vndt sonderlichen allerseits bewilligt, auch mitt ihrem hernachfolgen-
den eide becrefftigett. Dinstags post Misericord. domini 1589.

Einleitung.

Wenn man In einer Schulen fein
Gleichwol hericht die Kinderlein,
Vndt doch dabey nichtt Birkenfafft
gebraucht, so wirdt kein Nutz geschafft.
Alfs, wen auff die Leges nichtt
Ein' execution geschichtt,
So wircken sie an Ehr vndt zuchtt
Beim Pöfel gar geringe frucht.
Den, wie ein glock, der z' einer frift
Der Klöppel aufgefalle ist,
Ob man sie gleich In hohem Thurm
beweget, macht gar keinen sturm;
Also, han die Statuten auch
Kein sonder ansehn, Nutz und brauch,
Wen nicht auf Ihr vordrechung baldt
Wirdt die gefatzte straff gestalt.
Darumb, Ihr Herschafft lobens voll,
Befchrenckt Ja ewre Leges wol,
Vndt laßt sie nichtt mit warem schein
Ein Spinnenweb vergleichen sein,
In welchem nur die kleinen flign,
gefangen vndt gefressen lign,
Die grossen aber das zu reiffn
Vndt ohn gefahr hindurcher schmeiffn'n!
Sondern haltt fest (wie itzt gesagtt)
Ob den Statuten vnuerzagtt
Vndt strafft ohn all erbarmung frisch

All argerliche böse Fisch,
Wie Ihr sie fangt In ewren Teich,
Gott geb sie Arm feindt oder Reich
Vndt mugen haben, nach dem Standt,
Ein Seiden- oder leingewandt.
Alfs werdet Ihr mitt solchen Dingn
Dem Volck, ein furcht Ins Herze bringn
Vndt schaffen, das ein Jederman
Sich wirdt befleiffen rechter Ban.
Wo aber Ihr werd' seiner straffn
Ein'n reiffen Buben lauffen lassn,
Vndt fur sein wolverwrecktes blutt
Furbitt annemen oder Gutt,
So werdet Ihr (ohn alles lachn)
Euch, seiner Sundt theilhaftig machn,
Vndt andern auch also zu leb'n
Ein Vrsach vndt erlaubnus gebn.
Derwegen strafft Ja in der zeit!
Doch vbet auch Barmhertzigkeit.
In fellen, die nach Ihrer mafs
Aufs lieb vndt Recht, erfordern dafs!
Den das Summum jus, das wißt Ihr wol,
Ist allerley Gebrechen voll,
Vndt thutt mitt seiner Rechtsgestalt
Gar manchem Menschen grofs gewaldt.
Alfs es dan manchen Herren krencktt,
Wen er bisweilen dran gedencktt,